



# Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg · Postfach 10 57 60 · 69047 Heidelberg

7/801062/PO

Zentrale Univerwaltung  
GB-Registratur  
Seminarstr. 2  
69117 Heidelberg

Rundschreiben-Nr.: 8  
Verteiler: 1, 3M, 7

Az.: (Bitte bei Antwort angeben)  
3100.7

Abteilung/Sachbearbeiter(in)  
4.1 Mathes/Ga

Telefon-Durchwahl  
(0 62 21) 54 - 2114

Datum  
04.04.2006

e-mail: [mathes@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:mathes@zuv.uni-heidelberg.de)

**Betr.:** Gebührenordnung für die Verwaltungsgebühren der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

**Bezug:** Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg Nr. 3/06 vom 24.02.2006, Seiten 39 ff.

**Anlage:** Gebührenordnung mit Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gebührenordnung für die Verwaltungsgebühren der Ruprecht-Karls-Universität wurde im Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 3/06 auf Seiten 39 ff. veröffentlicht und ist am 25.02.2006 in Kraft getreten. Danach hat die Universität das Recht, für die in der Anlage zur Gebührenordnung aufgeführten Tatbestände Kosten in Rechnung zu stellen. Die Festlegung der Kostensätze erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Sie umfasst alle mit der Leistung verbundenen Verwaltungskosten.

Sofern an Ihrer Einrichtung Verwaltungsdienstleistungen erbracht werden, die unter die in der Anlage zur Gebührenordnung aufgeführten Gebührentatbestände fallen, sind die Kostensätze entsprechend zu erheben.

Für die Annahme dieser Gebühren muss bei der mittelbewirtschaftenden Stelle eine Geldannahmestelle vorhanden sein. Sollten Sie noch nicht über eine Geldannahmestelle verfügen, bitte ich darum, die Einrichtung einer solchen bei der Abteilung für Budget- und Wirtschaftsangelegenheiten zu beantragen (siehe hierzu Abschnitt A 32 im Verwaltungshandbuch der Universität Heidelberg).

Die angenommenen Gebühren fließen grundsätzlich der Einrichtung zu, die die Dienstleistung erbracht hat.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, steht Ihnen Frau Scheible (Tel.: 54-2117) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Mathes  
Leiter der Abteilung für Budget-  
und Wirtschaftsangelegenheiten

## **Gebührenordnung für die Verwaltungsgebühren der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**

Aufgrund von § 2 i.V.m. § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005) und des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005 Artikel I (GBl. vom 27. Dezember 2005), hat der Senat der Universität Heidelberg am 14.02.2006 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 15.02.2006 seine Zustimmung erteilt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Ruprecht-Karls-Universität erhebt Verwaltungsgebühren (§ 16 LHGebG) als Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Mit der Erhebung der Gebühren sind die Auslagen abgegolten, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Besondere Gebührenordnungen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bleiben unberührt.

### **§ 2 Gebührensätze**

- (1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die für sie geltenden Gebührensätze ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Verzeichnis, welches Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (2) Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, kann im Einzelfall eine Gebühr bis 10.000 Euro erhoben werden (§ 2 Abs. 4 LHGebG).

### **§ 3 Fälligkeit**

Gebühren werden mit dem Zugang der Leistung an den Schuldner fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 15.02.2006

gez. Professor Dr. Dres. h.c. Peter Hommelhoff  
Rektor

## Anlage zur Gebührenordnung für die Verwaltungsgebühren der Ruprecht-Karls-Universität

Gebührentatbestand	Gebühr EUR
Ausstellung einer zusätzlichen Studienbescheinigung	5,00
Ausstellung einer zusätzlichen Exmatrikulationsbescheinigung	5,00
Zweitausfertigung des Studienbuches	5,00
Zweitausfertigung des Studentenausweises einschließlich der Studienbescheinigung	5,00
Zweitausfertigung eines Gasthörerscheins	5,00
Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	10,00
Beglaubigungen von Urkunden und Zeugnissen: Für den ersten Abdruck je Urkunde oder Zeugnis	3,00
Beglaubigungen von Urkunden und Zeugnissen: Für jeden weiteren Abdruck	1,00
Säumnisgebühren für verspätet beantragte Einschreibung	10,00
Säumnisgebühr für verspätete Rückmeldung	10,00
Säumnisgebühr für verspäteten Fachrichtungswechsel	10,00
Säumnisgebühr für die verspätete Entrichtung der Langzeitstudiengebühr, des Studentenwerksbeitrags und des Verwaltungskostenbeitrags	10,00
Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	20,00 bis 1.000,00
Besondere Bescheinigung über die Zahlung von Studenten- werks- und Verwaltungskostenbeiträgen (keine Quittungen)	5,00